

weiten evangelikalen Bewegung offenhält“. Diese Position beeinflusste sowohl die Auswahl der Stichwörter (ca. 2800 Artikel) als auch die Wahl der Mitarbeiter. Allerdings ließ sie durchaus Raum auch für solche Autoren, „die sich selbst nicht als pietistisch oder evangelikal verstehen“, bis hin zu Katholiken.

Um den Einstieg in die Subskription zu ermöglichen, wird dies Lexikon hier schon vor seinem vollständigen Erscheinen, natürlich unter der gebotenen Zurückhaltung, empfohlen. Beim Durchblättern des ersten Bandes (A-F) fallen zunächst die fast 150 Portrait-Fotos ins Auge und schieben die Personenartikel in den Vordergrund. Dies ist aber nicht nur äußerer Eindruck, sondern war Absicht: „Hinter allen theologischen Büchern und kirchlichen Entscheidungen stehen Menschen mit eigenem Gesicht, mit der nur ihnen eigenen Prägung und Geschichte.“ Einen zweiten Schwerpunkt bilden die Informationen über die Fülle heutiger christlicher Vereinigungen, Arbeitskreise und Organisationen und überhaupt über gegenwärtige Fragestellungen, die in dieser Form in den traditionellen Universallexika noch fehlten, z. B. zur Abtreibung, zum Fernsehen, zu Frau und Friedensbewegung. Etwas knapp ist dagegen manchmal die Ausbreitung biblischer Sachverhalte, wenn sie nicht gar ganz fehlt, wo man sie doch erwartet, z. B. in Artikeln wie Adoption, Antijudaismus, Exorzismus. So kann und will dieses Werk nicht die guten Bibellexika ersetzen.

An der Liste der ca. 270 Mitarbeiter am vorliegenden Band mag noch interessieren, daß sie mindestens 20 Namen aus den Freikirchen zählt.

Adolf Pohl

Hans Hattenhauer, Europäische Rechtsgeschichte. Heidelberg, C. F. Müller Juristischer Verlag 1992, 825 S., DM 164,-

Hattenhauer weiß selber: Ein Buch zu diesem Thema ist ein anspruchsvolles Unternehmen. Vieles muß Fragment, Mosaik und Vorarbeit bleiben. Umso wichtiger ist es, daß wir gerade heute ein umfassendes, verschärftes Bewußtsein vom europäischen Erbe in

seinen mannigfachen Verflechtungen erhalten. „Europa kann nur in seiner Geschichtlichkeit verstanden werden und wird nur dann eine Zukunft haben, wenn es sich ständig neu Gewißheit über seine Vergangenheit schafft“ (Vorwort).

H. bietet kein Handbuch, sondern einen Gesamtüberblick. Das Literaturverzeichnis ist bewußt knapp gehalten. S. 813-825 enthalten ein Personen- und Sachregister (man wünschte sich diese noch ausführlicher). Sehr hilfreich ist, daß das Inhaltsverzeichnis nicht nur die 13 Hauptabschnitte (dazu 14. Nachwort) anzeigt, sondern auch ausführlich die Unterthemen. Die Anlage des Werkes ist natürlich chronologisch gehalten; jedoch bringt die Auswahl und Gestaltung der Einzelthemen die Fülle der Sachfragen deutlich zur Geltung. Der Bogen spannt sich von Archaische Rechtsstrukturen (I) und Römisches Recht (II) bis hin zu Der europäische Bürgerkrieg (XII) und Neuaufbruch Europas (XIII).

Die Stichwörter laden – auch theologisch Interessierte – zur Lektüre ein, so daß man das Buch schwer aus der Hand legen kann. Hier nur beispielhafte Andeutungen: „Das Recht als Missionswerkzeug“ (S. 145-150), „Entdeckung der Person“ (S. 207-210), „Kaufmannsrecht“ (S. 244-248), „Geburt des Völkerrechts“ (S. 347-351); „Die Menschenrechte der Indianer“ (S. 351-355), „Common law und ius naturae“ (S. 428-433), „Ausdruck der gesunden Vernunft“ (S. 467-470), „Abgeordnete, Parteien und Wahlen“ (S. 590-594), „der Wohlfahrtsstaat“ (S. 689-694). Überall wird deutlich: Leben ist immer auch Recht. Der Einfluß des Rechts betrifft nicht nur die großen Bereiche wie Menschheit, Staat, Wirtschaft, Familie, Erziehung, Vereinswesen, Wissenschaft oder Gerichtsbarkeit, sondern auch viele Einzelbereiche – man lese z. B. S. 702-704 zur Entwicklung von Verbraucherschutz und Haftungsrecht (leider fehlt letzteres Stichwort im Verzeichnis).

Fazit: Ein hochinteressantes und wichtiges Werk, gut zu lesen – auch für Nichtjuristen, Theologen allemal zu empfehlen.

Dr. Wiard Popkes